

Satzung
über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
im Bereich Haan, Backesheide
vom 10.02.2000

Aufgrund von § 25 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 771) hat der Rat der Stadt Haan am 16.11.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Haan, Backesheide, steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrecht nach § 1 erstreckt sich auf folgende Flächen:

Gemarkung Haan, Flur 9, Flurstücke 41, 43, 45, 47, 48, 50, 51, 54, 72, 73, 75, 76, 128, 133, 135, 140, 141, 142, 143, 155, 166, 354, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1171, 1172, 1278, 1279, 1339 sowie

Gemarkung Haan, Flur 10, Flurstücke 282 und 301.

Die Flurstücke Gemarkung Haan, Flur 9, Nr. 128, 133, 1278 und 1279 sind nur zum Teil im Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes. Die Begrenzung wird durch die neue Autobahnauffahrt „Haan-Ost“ gebildet. Die Verkehrsflächen gehören nicht zum Satzungsgebiet.

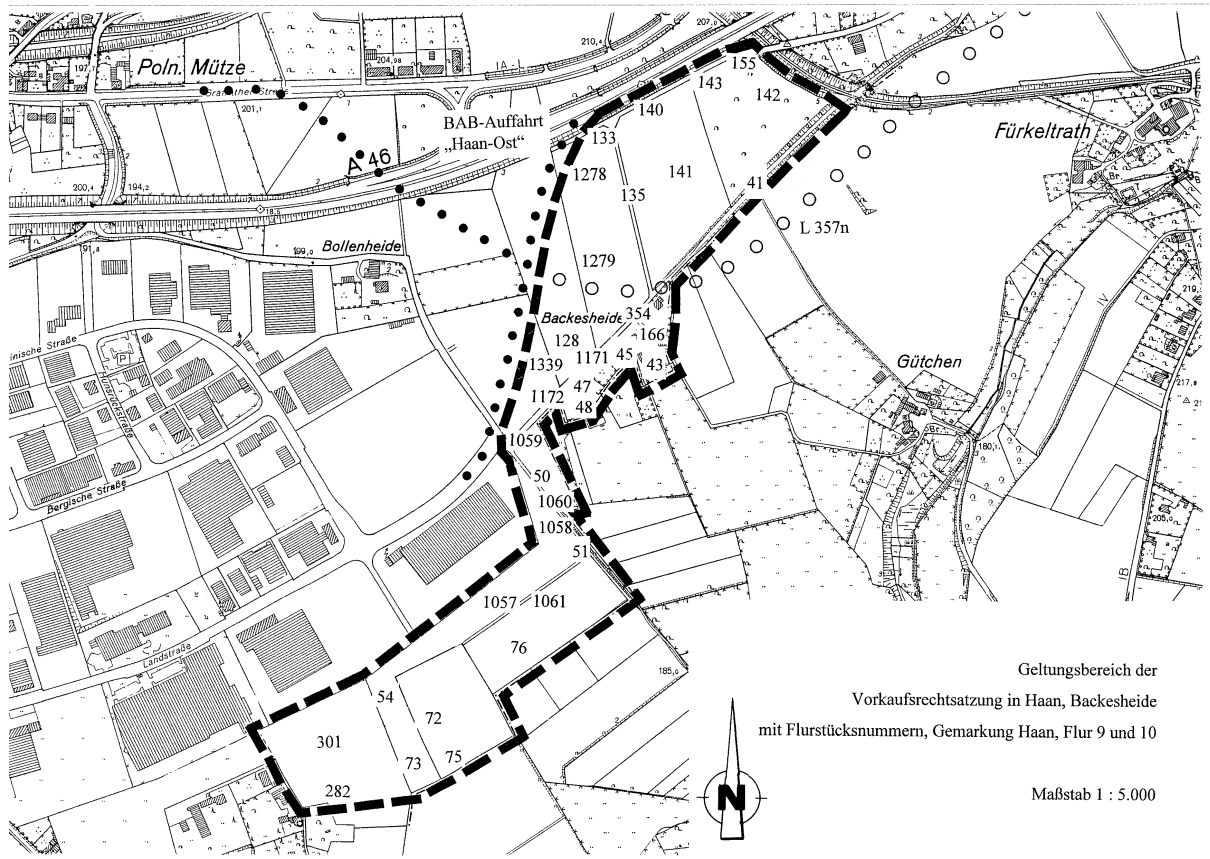
Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch die Stadtgrenze zu Wuppertal und die ehemaligen Bahnlinie im Osten, die Stadtgrenze zu Solingen im Süden, die BAB 46, die neu geschaffene Autobahnauffahrt „Haan-Ost“ sowie die bestehende Gewerbebetriebe an der Landstraße im Norden und durch die Siedlung Irdelen im Westen.

Der Geltungsbereich des Vorkaufsrechtes nach § 1 ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Einschl. umseitig wiedergegebener Anlage veröffentl. auf Anordnung vom 10.02.2000 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.02.2000; in Kraft ab 12.02.2000



Geltungsbereich der
Vorkaufsrechtsatzung in Haan, Backesheide
mit Flurstücksnummern, Gemarkung Haan, Flur 9 und 10

Maßstab 1 : 5.000